

Geschäftsordnung

für die Rechtsanwaltskammer und den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

(geändert am 10. März 1962, 22. April 1981, 6. März 1991, 9. März 1994, 17. April 1996, 4. Juni 1998, 22. März 2006, 23. März 2008, 11. April 2018, zuletzt geändert und neu beschlossen durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 16. Dezember 2018 und durch die Kammerversammlung am 6. Februar 2019)

Die Versammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom 6. Februar 2019 aufgrund des § 89 Abs. 2 BRAO die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Allgemeines:

§ 1

Die innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Braunschweig zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer Braunschweig mit dem Sitz in Braunschweig.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Veröffentlichungen und Bekanntgaben der Rechtsanwaltskammer erfolgen in den Kammermitteilungen.

Die Kammermitteilungen werden in Papierform oder elektronisch übermittelt. Alle Mitglieder sollen zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse mitteilen.

Kammerversammlungen:

§ 4

1.) Die ordentliche Kammerversammlung findet alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.

2.) Die Kammerversammlung tagt am Sitz der Kammer. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort im Kammerbezirk beschließen.

§ 5

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihre Namen jedoch der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch eines Mitgliedes der Kammerversammlung entscheidet diese.

§ 6

1.) Der Präsident kündigt die Kammerversammlung durch Veröffentlichung in der Kammermitteilung an. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.

2.) Mit der Ankündigung fordert der Präsident die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen.

gen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt er eine Frist von mindestens 2 Wochen. Nur Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

3.) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.

4.) Der Präsident beruft nach Ablauf der Frist die Kammerversammlung ein. Die Einberufung ist unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung in den Kammermitteilungen bekannt zu machen.

5.) Der Präsident kann die in den Absätzen 1., 2. und 4. genannten Fristen in dringenden Fällen abkürzen.

§ 7

Die ordnungsmäßig einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Stimmenmehrheit aus. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).

§ 8

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidenten
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen. Gegen diese Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung.

§ 10

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Erörterung.

§ 11

Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Über erhobenen Zweifel entscheidet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Vorstand der Anwaltskammer:

§ 12

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Hierbei soll jeder Landgerichtsbezirk angemessen vertreten werden.

Vorstandswahlen:

§ 13

1.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO).

2.) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am ersten des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.

3.) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmzahlen ersetzt (§ 69 Abs. 3 S. 3 BRAO).

Die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist geringer als 12; dann hat eine Nachwahl unverzüglich stattzufinden.

4.) Näheres regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen.

§ 14

Über den Verlauf der Kammerversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu allen Beratungspunkten Kammermitglieder oder sonstige Gäste hinzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen und Abteilungen gem. § 77 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu bilden.

Der Abteilungsvorsitzende ist berechtigt, die Ausfertigung von Abteilungsbescheiden allein zu unterschreiben.

Präsident und Präsidium der Anwaltskammer:

§ 16

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen.

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

Der Präsident wird in der Reihenfolge

Vizepräsidenten
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten.

Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung betrauen.

Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten zu erfüllen.

Die vorstehende Satzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk bekannt gemacht.

Ausgefertigt:
Braunschweig, 06.02.2019

gez. Schlüter

Schlüter
-Präsident-